

## **Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse**

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweiligen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am \_\_\_\_\_ nachfolgende Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse (Beschluss zur Drucksache 0550/20) beschlossen:

### **Artikel 1 – Änderung der Geschäftsordnung**

1. Im § 24 Abs. 13 werden nach Satz 2 GeschO folgende Sätze eingefügt:

<sup>3</sup>Bei Eintritt einer außerordentlichen Situation, deren Fortdauer nicht unmittelbar zeitlich eingegrenzt ist, wird der Hauptausschuss zuständiges Beschlussgremium für sämtliche durch die Ausschüsse des Stadtrates zu beschließenden Angelegenheiten. <sup>4</sup>Darüber hinaus entscheidet er sämtliche Angelegenheiten, die nicht in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Erfurt liegen (§ 10 Abs. 2 der Hauptsatzung) und auch nicht im Katalog des § 26 Abs. 2 ThürKO bzw. § 23 Abs. 3 GeschO aufgeführt sind und ist gleichzeitig Werkausschuss für alle städtischen Eigenbetriebe. <sup>5</sup>Über den Eintritt und das Ende der außerordentlichen Situation entscheidet der Hauptausschuss auf Antrag des Oberbürgermeisters; spätestens drei Monate nach der Entscheidung beschließt der Stadtrat über die Fortdauer.

2. § 24 Abs. 13 Satz 3 wird Satz 6.

### **Artikel 2 - In-Kraft-Treten**

(1) Die Änderung der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates tritt mit Beschlussfassung in Kraft.